

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Christina Franke
Hirschstraße 152
76137 Karlsruhe

Auskunft erteilt:

Tel. +49 421 361 [REDACTED]

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10
+ 49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 276A D4FA 970D 272B
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

26-050-98.22/3#9

Bremerhaven, 14.09.2022

BremIFG - Sicherheit des Verwaltungsportals [#233298]/Beschwerde nach Art. 77 DSGVO im Anschluss an IFG-Anfrage

Sehr geehrte Frau Franke,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 19.11.2021 an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (LfDI), die leider als hausinterner Irrläufer bislang nicht bearbeitet wurde. Den Gründen hierfür werden wir nachgehen. Erst aufgrund einer Presseanfrage, die auch in Ihren Namen vorgetragen zu sein scheint, ist uns dieses Versäumnis aufgefallen. Wegen der späten Rückmeldung bitten wir um Nachsicht.

Ihr Anliegen wird von uns unter dem oben genannten Aktenzeichen bearbeitet.

Um Ihr Anliegen als Beschwerde gemäß Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einstufen zu können, wird eine Betroffenheit vorausgesetzt. Als natürliche Personen sind Sie nach Artikel 77 DSGVO beschwerdebefugt und insofern „betroffene Person“, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung der Sie selbst betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Bitte teilen Sie uns konkrete Angaben mit, die Sie zu einer solchen betroffenen Person im Sinne der DSGVO machen. Nach dem Nachweis Ihrer Betroffenheit werden wir die Kommunikation mit Ihnen nach den Vorgaben der Artikel 77 und 78 DSGVO gestalten.

Unabhängig von Ihrer Betroffenheit nehmen wir Ihre Angaben als Hinweise für unsere datenschutzrechtliche Aufsichtstätigkeit auf. Was die von Ihnen thematisierten „Verwaltungsportale“ bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes anbelangt, befinden wir uns gemeinsam mit unseren Kolleg:innen aus den anderen Ländern und dem Bund auch als Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) insgesamt im Beratungsstadium der sogenannten „Deutschland-Online-Projekte“. Die Aspekte der Verschlüsselung und der Auftragsverarbeitung sind bereits wesentliche Aspekte dieser Beratungen. Den Aspekt der Sicherheitsfragen, den Sie aufwerfen, werden wir noch einmal gesondert in den Fokus nehmen.

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit.bremen.de

Was die von Ihnen erwähnte Verpflichtung der Bürger:innen anbelangt, die Fiktion des Zugang von elektronischen Verwaltungsakten drei Tage nach der Bereitstellung zum Abruf zu dulden, ist diese bereits durch § 9 Absatz 1 Satz 3 Onlinezugangsgesetz gesetzlich festgelegt.

Aufgrund der oben erwähnten unterlassenen Bearbeitung Ihres Anliegens gibt es bei der LfDI Bremen bislang nur vier Dokumente, die Sie betreffende personenbezogene Daten enthalten. Dabei handelt es sich um die von Ihnen selbst gesandten E-Mails vom 19.11.2021, vom 2.8.2022 und vom 6.9.2022. Daneben wird Ihr Name in einer Presseanfrage vom 12.9.2022 genannt, der Sie als (Mit-)Autorin auszuweisen scheint.

Da die Kommunikation über unverschlüsselte E-Mails unsicher ist, bitten wir Sie außerdem, uns Ihren PGP-Kommunikationsschlüssel mitzuteilen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

